

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin



Berlin, den 04. Mai 2023

**Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)
wegen: Bekleidungs Vorschrift und Kopfbedeckungsverbot in Schulordnung**

Sehr geehrt ,

die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) ist eine Organisation mit Sitz in Berlin, die strategische Gerichtsverfahren führt, um Grund- und Menschenrechte zu schützen und zu stärken. Neben weiteren Themen stellt der Einsatz gegen Diskriminierung und für soziale Teilhabe einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. Die GFF ist nach dem LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt (§ 10 Abs. 1 und 2 LADG).

Sie sehen an Ihrer Schule in der Schulordnung bestimmte Bekleidungsverbote für Schüler*innen vor. In der Schulordnung heißt es unter „Allgemeines“:

Öffentlichkeitserregende Bekleidung, politische Werbung auf der Kleidung oder den Schulsachen und eine als sexuelle Belästigung wirkende Erscheinung sind untersagt. Alle Kopfbedeckungen des pädagogischen Personals und der Schüler:innen werden im Schulgebäude abgenommen.

Der gemeinsame Schulalltag bringt viele Herausforderungen mit sich. Gleichwohl können die von Ihnen vorgesehenen Bekleidungs Vorschriften rechtlich keinen Bestand haben.

Die entsprechenden Regelungen in Ihrer Schulordnung verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 LADG.

Mit dem Verbot einer „als sexuelle Belästigung wirkende[n] Erscheinung“ diskriminieren Sie Schüler*innen aufgrund des Geschlechts (§§ 2 Var. 1, 4 Abs. 2 LADG),

Das Verbot einer „als sexuelle Belästigung wirkende Erscheinung“ benachteiligt Schülerinnen wegen ihres Geschlechts, weil davon auszugehen ist, dass es ausschließlich oder weit überwiegend weibliche oder weiblich gelesene Schüler*innen betrifft. Körper werden gesellschaftlich je nach Geschlecht sehr unterschiedlich wahrgenommen und bewertet. Der weibliche Körper wird dabei – insbesondere mit bestimmter Bekleidung – stark sexualisiert. Das Verbot schränkt damit Schülerinnen in ihrer Kleidungswahl etwa im Hinblick auf bauchfreie oder tief ausgeschnittene Shirts und kurze Röcke oder Shorts ein.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts ist nicht gerechtfertigt.

Der eher pauschale Verweis in Ihrer Schulordnung auf das „gemeinsame Zusammenleben“ trägt ein vergeschlechtlichte Bekleidungsvorschrift nicht. Dem Staat kommt hinsichtlich der Bekleidung von Schüler*innen bereits kein eigenständiger Erziehungsauftrag zu. Statt Schülerinnen zu regulieren, müssen vielmehr sexualisierenden Ansichten Grenzen gesetzt werden. Zum Schutz weiblich gelesener Schülerinnen vor Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt ist eine Bekleidungsvorschrift nicht geeignet.

Weiterhin diskriminieren Sie mit einem ausnahmslosen Kopfbedeckungsverbot Schüler*innen aufgrund der Religion, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung (§§ 2 Var. 1, 2, 3 und 5, 4 Abs. 2 LADG).

Zur geschützten Religionsausübung gehört auch das äußere religiöse Bekenntnis durch entsprechende Bekleidung. Darunter fällt unter anderem das Tragen eines islamischen Kopftuchs und einer jüdischen Kippa. Ein ausnahmsloses Kopfbedeckungsverbot benachteiligt Schüler*innen, die es als ein religiöses Gebot verstehen, eine Kopfbedeckung zu tragen. Denn anders als andere Schüler*innen können Sie ihre Religion nicht nach außen unerkennbar ausüben.

Das allgemeine Kopfbedeckungsverbot betrifft überwiegend muslimische Schülerinnen, die ein Kopftuch tragen und damit faktisch weit überwiegend Frauen. Zugleich trifft ein solches Verbot überwiegend nicht-weiße Frauen bzw. Frauen, denen eine nicht-deutsche Herkunft zugeschrieben wird. Auch kann sich eine allgemeine Referenz auf „die Muslime“ als homogene Gruppe zur Begründung des Kopfbedeckungsverbots je nach Kontext und Funktion des Arguments als antimuslimischer Rassismus darstellen.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Religion, des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung ist ebenso wenig gerechtfertigt.

Eine religiöse Kopfbedeckung schränkt die Teilnahme am Schulunterricht und eine offene Kommunikation im Unterricht in keiner Weise ein. Weiterhin steht es der Schule nicht zu, bestimmte Religionen und ihre Ausübung zu bewerten. Ein indirektes Verbot religiöser Kopfbedeckung kann zu Ausschluss, Marginalisierung und verstärkter Diskriminierung betroffener Schüler*innen führen sowie zur Abwertung und Stigmatisierung ihrer Religion beitragen.

Gerade das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) anerkennt die Heterogenität der Schüler*innenschaft mit ihren unterschiedlichen Religionen und greift dies mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens bei gegenseitiger Anerkennung positiv auf. Dort heißt es in den Bildungs- und Erziehungszielen in § 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG:

Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, (...) die Gleichstellung aller Geschlechter auch über die Anerkennung der Leistungen der Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Wirtschaft, Technik, Kultur und Gesellschaft zu erfahren.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass keine Schule auf Grundlage einer Schul- oder Hausordnung oder in einer Bildungsvereinbarung derart grundrechtsintensive Regelungen wie vergeschlechtlichte Bekleidungs Vorschriften und ausnahmslose Kopfbedeckungsverbote treffen darf. Sie stellen keine ausreichende gesetzliche Grundlage für pauschale und präventive Verbote dar.

Wir beanstanden diesen Verstoß gegen § 2 LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband (§§ 10 Abs. 1 und 2 LADG, 9 Abs. 2 Satz 1 LADG) und fordern Sie auf, die

vergeschlechtlichte Bekleidungs Vorschrift in Ihrer Schulordnung zu streichen und dort klarzustellen, dass es Schüler*innen freisteht, religiöse Kopfbedeckungen zu tragen. Weiterhin sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Lehrkräfte wie Schüler*innen hiervon Kenntnis erlangen.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LADG können wir drei Monate nach Zugang dieser Beanstandung eine Verbandsklage auf Feststellung des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot erheben, wenn Sie der Beanstandung bis dahin nicht umfassend abgeholfen haben.

Wir bitten Sie daher hinsichtlich der Abhilfe um eine entsprechende Stellungnahme, spätestens

bis zum 31. Juli 2023.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 4 LADG sind Sie verpflichtet, die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Bijan Moini



Lea Beckmann



Soraia Da Costa Batista